



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 13. März 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Hainstraße 72, Saal 110 HG, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Biedenkopf Blatt 6024, laufende Nummer 3/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 73/784 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Biedenkopf	8	419/1	Wald, Wohnbaufläche, Grünewaldstraße 30, 32	1263

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit "4" bezeichneten Räumen und dem Teileigentum an der mit "13" bezeichneten Garage. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Inhalts und Gegenstandes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 07.12.1194 und den Aufteilungsplan Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 70.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Eigentumswohnung mit Balkon und Garage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **016209408010**.

Feiter
Rechtspfleger